



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. Juni 1957.

Nr. 2755.

Die Einwohnergemeinde Biberist hat vom 15. März bis 15. April 1957 die Abänderung des Bebauungsplanes Aespli-Solothurnstrasse über das Gebiet des Chrisbaumackers sowie die dazu gehörende Bauordnung öffentlich aufgelegt. Die beiden Einsprachen, die erhoben wurden, konnten vom Gemeinderat erledigt werden. Am 26. April 1957 hat die Einwohnergemeindeversammlung die Vorlage gutgeheissen. Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht um Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Verfahren zur Abänderung eines Bebauungsplanes wurde richtig durchgeführt. Formell sind deshalb die Voraussetzungen zur Genehmigung des Bebauungsplanes und der Bauordnung hiezu vorhanden. Materiel ist der Vorlage mit folgender Ausnahme zuzustimmen:

Gegenüber der zweigeschossigen Wohnbauweise im Nordwesten und der drei- bis viergeschossigen Wohnbauweise im Südwesten muss auf dem Industrieareal eine angemessene Bepflanzung verlangt werden. Nur dadurch wird ein zu brusker Uebergang von der Industrie- zur Wohnzone vermieden.

Es wird beschlossen:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Biberist über das Gebiet des Chrisbaumackers an der Aespli-Solothurnstrasse und die zugehörige Bauordnung werden genehmigt.
2. An die Genehmigung wird der Vorbehalt geknüpft, dass das Industrieareal gegenüber der zweigeschossigen Wohnbauweise im Nordwesten und der drei- bis viergeschossigen Wohnbauweise im Südwesten angemessen bepflanzt wird.
3. Im Widerspruch stehende Pläne und Bauvorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 19.--
	=====

Der Staatsschreiber:
H. Schmid

Bau-Departement (5).

Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Bauordnung.

Kant. Hochbauamt (2), " 1 " " " 1 " "

Kreisbauamt I, " 1 " " " 1 " "

Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einw.Gemeinde Biberist (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Bauordnung.

Baukommission Biberist (2) mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Bauordnungen.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs mit dem Nachsatz:

"Ueber ein Vorbehalt orientiert der Genehmigungsbeschluss".)